

Richtlinien überbetriebliche Kurse (üK) Müllerin / Müller EFZ

Der vollständige Besuch aller überbetrieblichen Kurse (üK) ist obligatorisch. Wer einen üK nicht besucht oder abgebrochen hat, kann nicht zum Qualifikationsverfahren (früher Lehrabschlussprüfung) zugelassen werden. Der Berufsbildner ist verantwortlich, dass sein Lernender den üK besucht.

Verspätetes Erscheinen / unentschuldigte Absenz

Wer unentschuldigt nicht erscheint, wird im Folgejahr für die entsprechenden Kurstage aufgeboten. Der zusätzliche Tag wird verrechnet. Es gibt eine Meldung durch den Kursleiter vor Ort an den Kursorganisatoren und an den Ausbildungsbetrieb.

Kurzfristige Verhinderung / entschuldigte Absenz

Bei kurzfristigen Verhinderungen aus entschuldigen Gründen benachrichtigt die lernende Person den Kursleiter vor Ort mindestens 15 Minuten vor Kursbeginn. Die Telefonnummer des Kursleiters vor Ort ist jeweils auf dem Aufgebot zu finden.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit und Unfall
- Todesfall in der Familie
- Betriebsstörung der öffentlichen Verkehrsmittel (amtliche Bescheinigung der ÖV)
- Unfall (Polizeirapport)

Ferien

Ferien sind kein Grund für eine Absenz.

Disziplinarwesen

Gegen Lernende, welche den Unterricht stören, Leistungen verweigern (Aufträge), den Kursbetrieb beeinträchtigen, alkoholisiert oder bekifft sind, wird folgende Massnahme getroffen:

- Wegweisung aus dem üK und Meldung an Berufsbildner/in sowie den Kursorganisator. Der Kursorganisator entscheidet zusammen mit dem Präsidenten des VAM über die weiteren Konsequenzen, wie allfällige Gebühren.

Wer vorsätzlich oder mutwillig Gebäude, Anlagen oder Geräte beschädigt oder verschmutzt, wird für den Schaden haftbar gemacht, d.h. der Aufwand für die Reparatur bzw. Reinigung wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Festgelegt durch die üK-Kurskommission am 16.08.16